



Niederschrift über die 62. Sitzung des Marktgemeinderates am 16.10.2019 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.09.2019
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Liquiditätsplanung für Oktober 2019 (gem. § 57 KommHV)
- 3.2 Einweihung Maria-Gschwendtner-Haus
- 3.3 Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages
- 3.4 Bekanntgaben;
Voraussichtliche Sitzungstermine 2020
- 4 Abwasserförderung Niederroth - Markt Indersdorf;
Vorentwurf und Variantenstudie - Vorstellung durch IB Blasy - Øverland
- 5 Erlass einer neuen Satzung für die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- 6 Öffentliches WC am Kloster
- 7 Genehmigung Änderungssatzung des Zweckverbandes Jugendarbeit zum 01.01.2020
- 8 Gründung des Vereins Fokus Jugend – Übertragung
- 9 Zuschussantrag des TSV Indersdorf 1907 e.V. zur Übernahme von Mehrkosten bei der Hallenmiete von Ausweichhallen
- 10 Gesamtverkehrskonzept für den Landkreis Dachau;
Gemeindebeteiligung zum MIV-Konzept
- 11 Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG);
Antrag auf Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen, ggf. Erlass einer Verordnung

12 Schaffung einer Verkehrsverbindung zwischen Marsstraße und Raiffeisenstraße sowie Geschwindigkeitsregelung

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Stefan Kugler, regt als Anwohner der Raiffeisenstraße in Markt Indersdorf an, dies durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sicherer zu machen.

Der Vorsitzende verweist auf den Tagesordnungspunkt Nr. 12 „Schaffung einer Verkehrsverbindung zwischen Marsstraße und Raiffeisenstraße sowie Geschwindigkeitsregelung“ der heutigen Sitzung, darin wird sich der Marktgemeinderat mit genau diesem Thema befassen.

Robert Anslinger berichtet als Anlieger der Marsstraße, dass dort in den Herbstmonaten große Laubmengen aus den öffentlichen Hecken und Baumzeilen die Straßen verschmutzen sowie die Unfallgefahr steigen lässt. Er möchte gerne wissen, ob der Markt hier für Abhilfe sorgen kann.

Der Vorsitzende berichtet, dass grundsätzlich Anfang November die Straßen im Gemeindegebiet gesäubert werden. Allerdings weist er zugleich darauf hin, dass die Unfallgefahr vom herabfallendem Laub sicher nicht gänzlich beseitigt werden kann. Er sichert eine zusätzliche Überprüfung durch den gemeindlichen Bauhof zu.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.09.2019

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurden dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und teilweise verschickt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

**TOP 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 25.09.2019

TOP 20 Vergaben;
PV-Anlage auf dem Haus für Kinder

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den ersten Bürgermeister zur Auftragsvergabe an die Firma Göttler & Schmid GmbH aus Markt Indersdorf.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Oktober 2019 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

1. Kontostände zum 30.09.2019

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	301.500,00
Girokonto, Volksbank Dachau	6.500,00
Cashkonto	0,00
	<hr/>
Gesamt:	<u>308.000,00</u>

Kontostand der Rücklage 09/2019	2.143.000,00
---------------------------------	--------------

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.10.2019

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	250.000,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 09/2019	07.10.2019	43.400,00
Rückbau Provisorium Brücke Langenpettenbach	08.10.2019	13.000,00
IB, Ingenieurleistung Elektrotechnische Ausrüstung, FFW Niederroth	10.10.2019	26.500,00
IB, Ing.leistung Abwasserförderung Niederroth - Kläranlage Indf.	10.10.2019	48.000,00
Grundstückserwerb		92.700,00
div. Banken, Rückzahlung Darlehen	15.10.2019	229.000,00
IB, Kanalarbeiten Eisfeld	ca.	180.000,00
Kanalsanierung Marktplatz	ca.	25.000,00
Kanalsanierung Glonner Kreppe	ca.	50.000,00
SR Sanierung Kindergarten Niederroth	ca.	59.500,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	12.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 10/2019	25.10.2019	448.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 10/2019	30.10.2019/ca.	19.100,00
Sozialversicherungsbeiträge 10/2019	30.10.2019/ca.	107.000,00
Gehalt 10/2019	30.10.2019/ca.	192.200,00
		<hr/>
		<u>1.795.400,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.10.2019

	01.10.-	
verschiedene Einnahmen	31.10.2019	124.200,00
Konzessionsabgabe 3. Quartal 2019	02.10.2019	61.600,00
Kanalanschlussbeiträge		55.800,00
	21.10.-	
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	31.10.2019	21.000,00
KiTagebühren/Abbucher	15.10.2019/ca.	36.700,00
Einkommenssteueranteil 3. Vj. 2019	ca.	1.916.000,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	21.700,00
		<u>2.237.000,00</u>

Abgleich zum 30.09.2019

erwartete Zahlungseingänge bis 31.10.2019	2.237.000,00
zuzüglich Guthaben Giro- und Cashkonten	<u>308.000,00</u>
	2.545.000,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 31.10.2019	<u>1.795.400,00</u>
voraussichtlicher Kontostand zum 31.10.2019	<u>749.600,00</u>

Ein Kassenkredit wird für den Monat Oktober 2019 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Einweihung Maria-Gschwendtner-HausSach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am Freitag, den 25.09.2019 das neu erbaute Maria-Gschwendtner-Haus eingeweiht wurde.

Die Feier fand mit den Planern, den beteiligten Firmen und interessierten Bürgern statt. Alle Anwesenden hatten die Möglichkeit das Gebäude zu besichtigen.

TOP 3.3 Kranzniederlegung anlässlich des VolkstrauertagesSach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Kranzniederlegung an den Kriegerdenkmälern wie jedes Jahr in den Ortsteilen

- Langenpettenbach: 10.11.2019, 10:00 Uhr
- Hirtlbach: 10.11.2019, 08:30 Uhr
- Eichhofen: 10.11.2019, 08:30 Uhr
- Glonn: 17.11.2019
- Niederroth: 17.11.2019, 10:00 Uhr
- Markt Indersdorf: 17.11.2019, 08:30 Uhr

- Ainhofen: 17.11.2019, 10:00 Uhr

stattfinden.

Der Vorsitzende bittet die Kranzniederleger um Eintragung in die Umlaufliste.

TOP 3.4 Bekanntgaben; Voraussichtliche Sitzungstermine 2020

Sach- und Rechtslage:

Unter Berücksichtigung der Schulferien werden die nachfolgend aufgeführten voraussichtlichen Sitzungstermine für den Marktgemeinderat und seine Ausschüsse im Jahr 2020 vom Vorsitzenden festgelegt und zur Kenntnis gegeben:

Marktgemeinderat *	Bauausschuss *
Mittwoch, 22.01.2020 HH	Montag, 20.01.2020
Mittwoch, 19.02.2020	Montag, 17.02.2020
Mittwoch, 18.03.2020	Montag, 23.03.2020 mit Umweltausschuss
Mittwoch, 22.04.2020	Montag, 27.04.2020
Mittwoch, 06.05.2020 konstituierende	Montag, 25.05.2020
Mittwoch, 17.06.2020	Montag, 29.06.2020
Mittwoch, 22.07.2020	Montag, 20.07.2020
Mittwoch, 16.09.2020	Montag, 24.08.2020 (bei Bedarf)
Mittwoch, 14.10.2020	Montag, 21.09.2020
Mittwoch, 11.11.2020	Montag, 19.10.2020 mit Umweltausschuss
Mittwoch, 09.12.2020	Montag, 23.11.2020
Mittwoch, 16.12.2020 (Jahresausklang 2020)	Montag, 21.12.2020
Jugendausschuss *	Hauptausschuss *
Montag, 30.03.2020	HA Sitzungen werden nach Bedarf
	eingeladen. Sie finden wie gewohnt
Sozialausschuss *	montags statt.
Montag, 26.10.2020	

* **Beginn jeweils um 19.00 Uhr**

Darüber hinaus behält sich der 1. Bürgermeister insbesondere nach eigenem Ermessen gemäß Art. 56 Abs. 2 GO und § 22 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 GO vor, Marktgemeinderatssitzungen sowie Ausschusssitzungen einzuberufen, wenn die Geschäftslage (der ordnungsgemäße Gang der Geschäfte) es erfordert.

TOP 4 Abwasserförderung Niederroth - Markt Indersdorf; Vorentwurf und Variantenstudie - Vorstellung durch IB Blasy - Øverland

Sach- und Rechtslage:

Zum 31.12.2019 endet das Wasserrecht zur Abwassereinleitung aus der Kläranlage Niederroth in Gewässer. Eine Umsetzung des Pumpwerks- und Leitungsbaues bis zum Genehmigungsende war nicht möglich, da vor allem für den Ortsteil Sigmertshausen der Gemeinde Röhrmoos umfangreiche Rückhalteinrichtungen und Fremdwasserentlastungen notwendig sind, was bis zum Stichtag 31.12.2019 nicht umsetzbar war. Das Wasserrecht wird daher auf Antrag der

Marktgemeinde und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt bis zum 31.12.2021 verlängert.

Das Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland hat den Vorentwurf mit Variantenstudie für die Abwasserförderung Niederroth – Markt Indersdorf erarbeitet und stellt die Vorzugsvariante vor.

Das Pumpwerk soll bei allen Trassenüberlegungen auf dem Grundstück der Kläranlage Niederroth erstellt werden. Hier ist die notwendige Infrastruktur vorhanden und an den Zuleitungen aus Niederroth und Sigmertshausen sind keine gravierenden Änderungen vorzunehmen. Die Variantenuntersuchung reduziert sich daher auf die Auswahl der Trasse und die technischen Einrichtungen.

Trassenwahl:

Die untersuchten Trassenvarianten stellten sich folgendermaßen dar:

1. von der Kläranlage Niederroth auf öffentlichen Feldwegen zur Bahntrasse, parallel zur Bahntrasse und ab der Dachauer Straße entlang der Straße in Richtung Kläranlage
2. von der Kläranlage über öffentliche Feldwege zur Dachauer Straße, entlang des Radwegs oder entlang des Grünstreifens zwischen Radweg und Straße, Abzweig am Ende des Geh- und Radwegs zum Rothbach, Unterquerung des Rothbachs, entlang des Rothbachs zum Kreisverkehr und von dort aus entlang der Straße zur Kläranlage
3. von der Kläranlage über größtenteils öffentliche Feldwege westlich von Frauenhofen, über Ried Richtung Kloster, Unterquerung des Rothbachs, parallel zum Rothbach zum Kreisverkehr und dann entlang der Straße zur Kläranlage

Variante 1 wurde bereits im Vorfeld nicht weiter untersucht, da die Deutsche Bahn umfangreiche technische Auflagen macht, deren Umsetzung eine Erhöhung der Projektkosten und lange Genehmigungszeiträume zur Folge hätte.

Variante 2 stellt sich in der Variantenstudie als unwirtschaftlicher heraus, da viele Sparten (u. a. Gasleitungen) im Bereich der angedachten Trasse eine Verlegung im Spülbohrverfahren fast unmöglich machen. Außerdem ist die Bahnlinie zweimal zu queren, was zu zusätzlichen Kosten durch die technischen Auflagen führen würde.

Variante 3 stellt sich als die Vorzugsvariante bezüglich Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit dar. Zudem ist aufgrund dieser Trassenwahl eine mittel- bis langfristige Anbindung von Frauenhofen und Ried an die zentralen Abwasseranlagen möglich.

Technik:

Die Anlage soll grundsätzlich als pneumatische Anlage mit Nachblasung ausgeführt werden. Da sich die Fördermenge bei Regenwetter jedoch mehr als verdoppelt war als zweite Fragestellung, die Fördertechnik bei Regenwetter zu untersuchen. Das Abwasser sollte in diesem Fall über einen hydraulischen Teil gefördert werden. Zur Auswahl standen dazu Kreiselpumpen und Exzentrerschneckenpumpen. Hier wurden Investitions- und laufende Kosten in Bezug auf die Trassenwahl verglichen.

Als Vorzugsvariante stellte sich Trassenvariante 2 mit Exzentrerschneckenpumpen (Variante 2 EX) für den Regenwetterabfluss dar.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt der Variantenauswahl, Variante 2 EX, zu.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

**TOP 5 Erlass einer neuen Satzung für die Erhebung von Hundesteuer (Hunde-
steuersatzung)**Sach- und Rechtslage:

Die gemeindliche Hundesteuersatzung wurde zuletzt im November 2008 geändert. Die aktuell gültigen Steuersätze gelten unverändert sogar seit 2005. In einer der letzten Sitzungen wurde der Antrag eines Hundehalters behandelt, der eine Steuerbefreiung bei absolviertem Hundeführerschein zum Inhalt hatte. Im Marktgemeinderat wurde daraufhin angeregt die Satzung für die Erhebung von Hundesteuer neu zu erlassen. Die Verwaltung schlägt den nachfolgend aufgeführten Satzungstext vor.

Beschluss:

MGR Thomas Loderer beantragt, die Hundesteuer für Kampfhunde mit Negativzeugnis unter gleichzeitiger Vorlage eines Hundeführerscheins zu halbieren.

Abstimmungsergebnis: 1 : 16 Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt nachfolgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**§ 1 Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

(3)

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuerersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 1. Je Hund 80,00 Euro
 2. Für Kampfhunde mit Negativzeugnis 300,00 Euro
 3. Für Kampfhunde 960,00 Euro
- (2) An Stelle des Steuersatzes nach Abs. 1 Nr. 3 gilt bei einem Kampfhund mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem gegenüber dem Markt Markt Indersdorf nachgewiesen wird, dass der betreffende Kampfhund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Negativzeugnis), der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 2.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde für die der Hundehalter nachweist, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung (Hundeführerschein) nach den Vorgaben des Abs. 2 absolviert hat

- (2) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den folgenden Standards entsprechen:
1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.
 2. In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse über
 - die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 - das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
 - die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
 - das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit, nachzuweisen.
 3. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (Abs. 2 Ziffer 2) nachzuweisen.
 4. Die Bescheinigung über die Prüfung (Hundeführerschein) muss mindestens enthalten:
 - Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Mikrochipnummer (soweit vorhanden)
 - Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers
 - die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben gemäß Abs. 2 Ziffern 2 und 3 abgelegt wurde
 - Datum der Prüfung
 - Unterschrift des Prüfers
 5. Der Markt Markt Indersdorf ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.
- (3) Eine Steuerermäßigung wird nur auf Antrag und – soweit die Voraussetzungen hierfür nachgewiesen sind – frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres gewährt;
- (4) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 gelten nicht
- für Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2
 - wenn der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde
 - wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen (Steuermarke) aus. Das Hundezeichen ist Eigentum des Marktes Markt Indersdorf und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung des gültigen Hundezeichens wird dem Hundehalter auf Antrag ein neues Hundezeichen gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem befestigten Hundezeichen umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren des Marktes Markt Indersdorf von der Anlegepflicht nach Abs. 2 befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten des Marktes Markt Indersdorf das Hundezeichen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen ist oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 16.10.2019

Franz Obesser,
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

TOP 6 Öffentliches WC am Kloster

Sach- und Rechtslage:

Der Wunsch nach einer öffentlichen Toilette ist schon länger Thema im Marktgemeinderat. Nachdem sich der Standort Schneiderturm aufgrund verschiedener Kriterien und Gründen als ungeeignet herausgestellt hatte, hat man das Flurstück 674 als neuen Standort vorgeschlagen. Die Erschließung mit Wasser Strom und Kanal wäre an diesem Grundstück zu bewerkstelligen. Es ist noch zu klären ob Baurecht zu erreichen ist. Erst bei bestehendem Baurecht wird die Anlage verbindlich bestellt.

Die geschätzten Kosten inkl. der Anschlusskosten betragen ca. 95.000,00 €

Im den Haushalt 2019 sind für den Neubau der WC-Anlage Mittel eingestellt worden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, einen geeigneten Planer zu beauftragen.

Bei bestehendem Baurecht wird ein detailliertes Angebot eingeholt welches zur finalen Abstimmung dem Marktgemeinderat nochmals vorgelegt wird.

Die Vergabe der Unterhaltsreinigung ist zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 7 Genehmigung Änderungssatzung des Zweckverbandes Jugendarbeit zum 01.01.2020

Sach- und Rechtslage:

Der „Zweckverband Kooperation Jugendarbeit“ wurde zum 01. Mai 2009 gegründet. In der Gründungsversammlung haben die (damaligen) Mitgliedsgemeinden die Verbandssatzung erlassen, um hauptsächlich im Bereich gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit zusammenzuarbeiten. Dies umfasste die Betreuung der gemeindlichen Jugendräume und Jugendzentren, des Ferienprogramms und der aufsuchenden Jugendarbeit.

Mit der Zeit veränderten sich die Aufgabenbereiche der Gemeinden im sozialen Bereich. Neue Anforderungen in der Ganztagesbetreuung, sowie in der sozialpädagogischen Unterstützung an Schulen kamen hinzu. Spezielle Herausforderungen wie Unterstützung von Helferkreisen, Planung und Umsetzung von Beteiligungsprojekten im Spiel- und Freizeitbereich von Kindern und Jugendlichen wurden an die Gemeinden und ihre politischen Gremien herangetragen.

Die Gemeinden schätzten die vertrauensvolle und kompetente Zusammenarbeit im Zweckverband und übertrugen diesem über die Zeit neue Aufgaben:

- Offene Ganztageschulen
- Schulbezogene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen
- Mittagbetreuungen
- Waldkindergarten
- Planung und Gestaltung von Spielplätzen mit Kindern und Jugendlichen
- Renovierung von Jugendräumen und Spielplätzen in Beteiligungsprojekten
- Unterstützung von Helferkreisen in der Arbeit in den Camps vor Ort

Um alle Aufgaben erfüllen zu können wies die überörtliche Rechnungsprüfung auf die ungenügende Ausgestaltung der Satzung des Zweckverbandes hin und mahnte eine Anpassung dringlich an.

Änderungen mussten insbesondere im Bereich der Mitgliedschaft von Schulzweckverbänden und der Formulierung der Zweckverbandsaufgaben vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird mit der Änderungssatzung zum 01.01.2020 auch der Name in „Zweckverband Jugendarbeit“ vereinfacht.

Diese Änderungen in die Satzung einzuarbeiten machte eine grundsätzliche Überarbeitung in Absprache mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes notwendig. Somit löst zum 01.01.2020 eine überarbeitete Satzung die Gründungssatzung ab und befähigt den Zweckverband die bisherigen und den zu erwartenden Aufgaben der Mitgliedsgemeinden nachzukommen und die Anforderungen an vergabe- und steuerrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

Aufgaben, die dem Zweckverband im Auftrag einzelner Mitgliedsgemeinden übertragen werden, regeln Zweckvereinbarungen zwischen diesen Mitgliedsgemeinden und dem Zweckverband Jugendarbeit. Dies ist z.B. bei der Übertragung von Aufgaben wie Mittagsbetreuung, Planung und Gestaltung von Spielplätzen, sowie Waldkindergarten der Fall.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt den Änderungen der Satzung beim Zweckverband Jugend zu.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 8 Gründung des Vereins Fokus Jugend – Übertragung

Sach- und Rechtslage:

Die finanzielle Unterstützung der Regierung zu dem Programm Jugendsozialarbeit an Schulen war anfangs auch für Sachaufwandsträger, wie Kommunen oder Schulzweckverbände, möglich. Mit dem Erlass neuer Förderrichtlinien durch das Kultusministerium konnten Sachaufwandsträger von Schulen oder andere öffentliche Träger (z.B. Zweckverbände) nicht mehr für Zuschüsse berücksichtigt werden. Es gab noch Altfallregelungen bis ins Jahr 2017.

Um auch zukünftig die bewährte Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern, die an den Schulen eingesetzt sind und den Schulen zu ermöglichen und gleichzeitig in den Genuss staatlicher Förderungen zu kommen, muss nun ein freier Träger zwischengeschaltet werden. Dieser freie Träger soll durch einen zu gründenden Verein gebildet werden, der einerseits als freier Träger und andererseits als gemeinnützig anerkannt ist.

Gründungsmitglieder dieses Vereins mit dem Namen „Fokus Jugend“ sollten die Gebietskörperschaften, die auch Mitglieder des Zweckverbandes Jugendarbeit sind, sein. Der Verein wird nach seiner Gründung ebenfalls Mitglied im „Zweckverband Jugendarbeit“, um den rechtlichen Vorgaben für Inhouse-Geschäfte zu entsprechen.

Es fallen keine regelmäßigen Mitgliedsbeiträge an, sondern einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe von 1000,00 €. Die Finanzierung erfolgt über die Erstattung gebuchter Stunden, bei Inanspruchnahme.

Der mit dem zuständigen Finanzamt Freising und den Vertretern des Zweckverbandes Jugendarbeit abgesprochene Entwurf der Vereinssatzung liegt inzwischen vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und erklärt sich bereit Gründungsmitglied des Vereins „Fokus Jugend“ zu sein.

Der erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt wird ermächtigt, der Vereinssatzung (Entwurf 01.10.2019) zuzustimmen.

Als Vertreter der Gemeinde wird der Erste Bürgermeister/in und als Stellvertreter wird der zweite Bürgermeister/in benannt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 9 Zuschussantrag des TSV Indersdorf 1907 e.V. zur Übernahme von Mehrkosten bei der Hallenmiete von Ausweichhallen

Sach- und Rechtslage:

Mit Antrag vom 20.09.2019 beantragt der TSV Indersdorf 1907 e.V. die Übernahme der Mehrkosten für die Hallenmieten, die durch die Sanierung der Turnhalle des Zweckverbandes beim Ausweichen auf andere Hallen entstehen.

Mit dem im Anhang beigefügten Antrag werden die Mehrkosten des TSV Indersdorf 1907 e.V. für die Hallenmiete der Ausweichmöglichkeiten aufgrund der fortdauernden

Turnhallensanierung berechnet. Nach Prüfung des Antrags durch die Verwaltung ist eine rechnerische Richtigkeit gegeben.

Aus haushaltrechtlicher Sichtweise kann der Zuschuss erst im Jahr 2020 gewährt werden, da aktuell nicht genügend Haushaltsmittel für im Haushalt 2019 zur Verfügung stehen. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung, welche nur durch im Haushalt berücksichtigte Haushaltsmittel gewährt werden kann. Demnach kann die beantragte Summe in Höhe von 14.658 Euro in der Haushaltsplanung 2020 berücksichtigt werden und nach deren Verabschiedung und Genehmigung im Haushaltsjahr 2020 ausgezahlt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Zuschussantrag des TSV Indersdorf 1907 e.V. und beschließt die dargestellten Mehrkosten in Höhe von 14.658 Euro für die Hallenmieten und Miete der Spielstätten zu bezuschussen. Die erforderlichen Haushaltsmittel dafür sind im Haushalt 2020 zu berücksichtigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Sonderbezuschussung handelt und daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises. Der Markt behält sich vor, entsprechend der gemeindlichen Finanzlage den Auszahlungsbetrag variabel zu gestalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 10 Gesamtverkehrskonzept für den Landkreis Dachau; Gemeindebeteiligung zum MIV-Konzept

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 26.07.2019 bittet das Landratsamt Dachau um eine offizielle Einschätzung zu den im MIV-Konzept geprüften und vorgestellten Straßenbauprojekten. Dies wurde bereits im Zuge der Mandatsträgerkonferenz am 15.07.2019 in Karlsfeld angekündigt.

Bitte beachten Sie hierbei, dass Sie grds. alle – sofern nicht schon in konkreten Plänen (z.B. BVWP) oder Verfahren (z.B. laufendes Planfeststellungsverfahren) befindlich – behandelten Straßenbauprojekte bewerten können, nicht nur die Ihrer Kommune direkt betreffende Maßnahmen. Auch eine generelle Stellungnahme zu den Ergebnissen der Untersuchung sowie dem weiteren Procedere ist möglich; aber nicht zwingend erforderlich.

Die durch Herrn Dr.-Ing. Ulrich Rückert (Intraplan) vorgestellte Präsentation sowie eine Gesamtübersicht der durchgeführten Detailuntersuchungen und Analysen zu den Maßnahmen-szenarien stehen im RIS zu Verfügung.

Eine Rückmeldung der Marktgemeinde an das Landratsamt Dachau wird bis zum 04.11.2019 erbeten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt keine Rückmeldung an das Landratsamt Dachau zu geben.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

**TOP 11 Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG);
Antrag auf Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und
Feiertagen,
ggf. Erlass einer Verordnung**

Sach- und Rechtslage:

1. Behandlung des Antrags

Der Marktgemeinderat hat sich in den Sitzungen am 26.07.2006 und 02.07.2014 mit dem Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr befasst. Dabei wurde beschlossen, keine Verordnung zu erlassen, die den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Gemeindegebiet ab 12:00 Uhr zulässt.

Nun liegt dem Markt erneut eine Anfrage eines Indersdorfer Waschparkbetreibers vor, in der die Aufhebung des Sonn- und Feiertagswaschverbotes beantragt wird. (Begründung siehe Anlage)

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Gem. Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) können Gemeinden seit dem Jahr 2006 durch Verordnung für ihr Gemeindegebiet zulassen, dass Autowaschanlagen auch an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr abweichend von den Verboten in Art. 2 Abs. 1 und 2 FTG betrieben werden dürfen.

Gesetzestext:

Feiertagsverbot gilt nicht:

...

5. für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie 1. und 2. Weihnachtstag – ab 12.00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat")

Der Erlass dieser Verordnung stellt für die Gemeinden eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis dar, bei der nun die Entscheidung zu treffen ist, ob zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für das örtliche Gewerbe und in Abwägung mit dem Auftrag zum Schutz der Sonn- und Feiertage gemäß Art. 147 der Verfassung der Betrieb von Autowaschanlagen jeder Art im Gemeindegebiet zugelassen werden soll.

Eine Entscheidung von Einzelfällen oder nach Gebietstypen wird nicht eröffnet:

- Die Regelung gilt für alle Arten von Autowaschanlagen. Eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Autowaschanlagen (z.B. nur Waschanlagen an Tankstellen oder nur vollautomatische Waschanlagen oder keine Selbstwaschanlagen) ist im Gesetz nicht vorgesehen und kann auch von den Gemeinden nicht vorgenommen werden.
- Mit dem Erlass einer Verordnung wird der Betrieb von Autowaschanlagen im gesamten Gemeindegebiet zugelassen. Einschränkungen auf bestimmte Bereiche, wie etwa Gewerbegebiete, sind nicht zulässig.

Die Lockerung des Autowaschverbots ist zeitlich wie folgt beschränkt:

- Tageszeitlich wird der Betrieb von Autowaschanlagen erst ab 12.00 Uhr ermöglicht. Dadurch wird ein Waschbetrieb während der üblichen Hauptgottesdienstzeiten am Vormittag ausgeschlossen.

Derzeit gibt es nur eine Autowaschanlage (im Gewerbegebiet) in Markt Indersdorf.

Eine entsprechende Musterverordnung liegt den Sitzungsunterlagen bei.

Beschluss:

Der Markt nimmt Kenntnis vom Antrag und beschließt, den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr für das Gemeindegebiet zuzulassen. Eine entsprechende Verordnung wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: 1 : 16

TOP 12 Schaffung einer Verkehrsverbindung zwischen Marsstraße und Raiffeisenstraße sowie Geschwindigkeitsregelung

Sach- und Rechtslage:

Seit der Fertigstellung und dem Bezug der Wohnungen am ehemaligen BayWa-Gelände besteht das Problem, dass Müllfahrzeuge die Raiffeisenstraße nicht befahren, da hier keine Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge existiert. Andererseits ist auch der Wendehammer am Ende der Marsstraße so klein ausgebildet, dass Müllfahrzeuge hier nur mit mehrmaligem Rangieren umdrehen können.

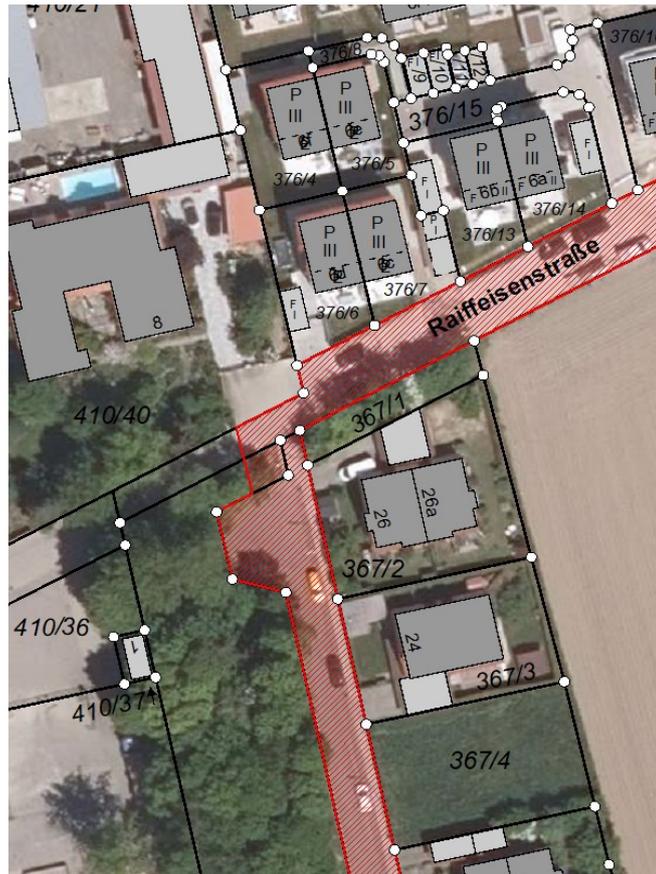
Zusätzlich werden die Mülltonnen von Anwohnern der Raiffeisenstraße in den Wendehammer der Marsstraße verbracht, damit sie dort geleert werden, was in diesem Bereich wiederum die Anwohner massiv stört, da deren Grundstückseinfahrten von den Mülltonnen verstellt werden.

In Ortsbegehungen wurde überlegt, ob eine Verkehrsverbindung zwischen Marsstraße und Raiffeisenstraße geschaffen werden kann, so dass Müllfahrzeuge aber auch andere Lieferfahrzeuge ohne Rangieren das Gebiet befahren können, was auch die Verkehrssicherheit für Fußgänger und vor allem Kinder erhöhen würde.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den bisherigen Fußgängerübergang zwischen Raiffeisen- und Marsstraße zu erweitern und provisorisch zu einer Fahrgasse u. a. für Müllfahrzeuge und auch Winterdienst zu öffnen, so dass diese in die Raiffeisenstraße ein und über die Marsstraße/Sonnenstraße wieder auf die Dachauer Straße ausfahren können.

Die Raiffeisenstraße muss aufgrund der dortigen Bautätigkeiten der letzten Jahre sowie der umfangreichen Leitungsverlegungen mittelfristig saniert werden und es wäre dann anzudenken, die Verbindung zwischen Raiffeisen- und Marsstraße bei dieser Gelegenheit endgültig herzustellen.

Um den Verkehr jedoch nicht durch die Verbindung in das Wohngebiet hinein zu lenken wird weiterhin von der Verwaltung vorgeschlagen, den gesamten Bereich Raiffeisen-, Mars- und Sonnenstraße verkehrsberuhigt mit Tempo 30 auszustatten.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, eine Verbindung zwischen Raiffeisen- und Marsstraße zunächst provisorisch herzustellen. Über eine endgültige Herstellung wird der Marktgemeinderat gesondert abstimmen.

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung weiterhin, das Gebiet Raiffeisen-, Mars- und Sonnenstraße verkehrsberuhigt mit Tempo 30 auszustatten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 24.10.2019

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung